



Kantonale Volksabstimmung vom 15. Mai 2022

**Änderung der Kantonsverfassung
(Volksvorschläge vor
grossrätlichen Eventualanträgen)**

1

Änderung der Kantonsverfassung (Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen)

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie die Änderung der Kantonsverfassung (Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen) annehmen?

Darum geht es

Mit einem Eventualantrag kann der Grosse Rat dem Volk bei einer Vorlage zwei Varianten zur Abstimmung vorlegen. So können sich die Stimmberechtigten differenziert äussern.

Mit einem Volksvorschlag können Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihrerseits zu gewissen Vorlagen des Grossen Rates einen konkreten Vorschlag einbringen und eine Volksabstimmung verlangen («konstruktives Referendum»). Dafür braucht es innert drei Monaten 10 000 gültige Unterschriften.

Wenn allerdings die Mehrheit des Grossen Rates einen Eventualantrag beschliesst, ist nach geltendem Recht kein Volksvorschlag möglich. In der Vergangenheit hat das Kantonsparlament den Eventualantrag wiederholt auch als taktisches Mittel eingesetzt, um Volksvorschläge auszuschliessen.

Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung soll dies künftig nicht mehr möglich sein. Neu soll der Volksvorschlag den Vorrang erhalten: Wird ein Volksvorschlag eingereicht, fällt ein zuvor beschlossener Eventualantrag des Grossen Rates dahin. Wie bisher können auch mehrere Volksvorschläge eingereicht werden.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 121 gegen 21 Stimmen bei 3 Enthaltungen:

JA



Weitere Informationen
und Erklärvideo:
www.be.ch/vorlage1

Vorlage im Detail → Seite 4

Änderung der Kantonsverfassung (Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen)

Der Grosse Rat hat am 29. November 2021 eine Änderung der Kantonsverfassung beschlossen. Volksvorschläge sollen gegenüber einem Eventualantrag des Grossen Rates den Vorrang erhalten.

Änderungen der Verfassung müssen zwingend den Stimmberechtigten vorgelegt werden. Daher kommt es zur Volksabstimmung.

Argumente im Grossen Rat → Seite 11
Abstimmungstext → Seite 13

Das geltende Recht

Am 1. Januar 1995 trat eine Totalrevision der bernischen Kantonsverfassung in Kraft. Sie brachte wichtige Neuerungen bei den Volksrechten. Unter anderem sollten die Stimmberechtigten ihre Meinung zu einer Vorlage differenzierter ausdrücken können und nicht wegen einzelner umstrittener Punkte eine ganze Vorlage verwerfen müssen. Deshalb wurden die Instrumente Eventualantrag und Volksvorschlag eingeführt. Kommt es mit diesen Instrumenten zu einer Volksabstimmung, können die Stimmberechtigten über Varianten zur Vorlage entscheiden. Während der Grosse Rat nur einen Eventualantrag pro Vorlage beschliessen kann, können die Bürgerinnen und Bürger einen oder mehrere Volksvorschläge einreichen.

Der Eventualantrag

Mit dem Eventualantrag kann der Grosse Rat einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht (Hauptvorlage), eine Variante gegenüberstellen (Eventualantrag). Für einen Eventualantrag braucht es wie für die Hauptvorlage eine Mehrheit im Grossen Rat. Kommt es zur Volksabstimmung, wird neben der Hauptvorlage auch über den Eventualantrag abgestimmt. Eine Volksabstimmung findet statt, wenn die Vorlage dem obligatorischen Referendum untersteht (z. B. bei einer Verfassungsänderung) oder wenn das fakultative Referendum ergriffen wird. Kommt es zu keiner Volksabstimmung, tritt die Hauptvorlage in Kraft und der Eventualantrag fällt dahin.

Der Volksvorschlag

Stellt der Grosse Rat keinen Eventualantrag, können stimmberechtigte Personen bei Gesetzesvorlagen und Grundsatzbeschlüssen der Hauptvorlage eine eigene Variante gegenüberstellen (Volksvorschlag). Für einen Volksvorschlag müssen wie bei Referenden 10 000 gültige Unterschriften innerhalb von drei Monaten seit Publikation der Vorlage gesammelt werden. Der Volksvorschlag ist die bernische Bezeichnung für ein «konstruktives Referendum» und wird im Gesetz über die politischen Rechte auch als «Gegenvorschlag von Stimmberechtigten» bezeichnet.

Ein Eventualantrag des Grossen Rates schliesst bisher Volksvorschläge aus

Die beiden Instrumente Eventualantrag und Volksvorschlag sind verknüpft: Ein Volksvorschlag kann heute nur eingereicht werden, wenn der Grosse Rat nicht bereits einen Eventualantrag verabschiedet hat. So sollen allzu komplizierte Variantenabstimmungen vermieden werden. Allerdings kann damit der Grosse Rat einen Eventualantrag auch taktisch einsetzen, um Volksvorschläge zu verhindern.

Der Auftrag zur Verfassungsänderung

Am 3. September 2018 stimmte der Grosse Rat einer parlamentarischen Initiative grundsätzlich zu. Diese verlangte eine Änderung von Artikel 63 der Kantonsverfassung, um neu Volksvorschläge gegenüber einem Eventualantrag zu bevorzugen.

Gemäss der parlamentarischen Initiative soll die bestehende Ausschlusswirkung des Eventualantrags gegenüber dem Volksvorschlag umgedreht werden: Falls ein oder mehrere Volksvorschläge eingereicht werden, soll der Eventualantrag des Grossen Rates wegfallen. Neben der Hauptvorlage würden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger so über den Volksvorschlag beziehungsweise die Volksvorschläge abstimmen. Damit erhielte der Volksvorschlag gegenüber dem Eventualantrag künftig das grössere Gewicht.

Die Urheber der parlamentarischen Initiative begründeten ihre Forderung unter anderem damit, dass der Eventualantrag des Grossen Rates bisher sowohl konstruktiv als auch destruktiv eingesetzt werden kann. Konstruktiv wäre er beispielsweise dann, wenn der Grosse Rat eine Gesetzesrevision beschliesst, die nur in einem Punkt umstritten ist und sonst weithin als sinnvoll und nötig erachtet wird. Ein Eventualantrag, der nur die unbestrittenen Bestandteile der Revision enthält, würde den Stimmberechtigten im Fall einer Volksabstimmung eine Auswahl verschaffen und verhindern, dass sie wegen dieses einen umstrittenen Punktes die gesamte Revision ablehnen müssen. Heute kann der Grosse Rat den Eventualantrag jedoch auch einzig dazu einsetzen, einen Volksvorschlag zu verhindern (destruktive beziehungsweise taktische Anwendung), was in den vergangenen Jahren wiederholt geschehen ist.

Parlamentarische Initiative

Eine parlamentarische Initiative ist ein Instrument, mit dem der Grosse Rat eigenständig gesetzgeberisch tätig werden kann. Mit einer parlamentarischen Initiative wird dem Grossen Rat von einem Ratsmitglied oder einer seiner Kommissionen oder Fraktionen ein Entwurf für einen Erlass oder Beschluss unterbreitet. Der Grosse Rat entscheidet zunächst, ob er die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Wenn ja, befasst sich eine Kommission eingehend mit dem Thema und legt dem Grossen Rat einen ausgearbeiteten Erlass oder Beschluss zum Entscheid vor.

Die Vorarbeiten der grossrätlichen Kommission

Mit der Ausarbeitung der Vorlage wurde die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) beauftragt.

Ein Gutachten von November 2019 im Auftrag der SAK zeigte, dass der Grosse Rat bis dahin über acht Eventualanträge befunden hatte. Fünf davon hatte er angenommen, drei abgelehnt. Die Verhinderung eines Volksvorschlags war gemäss Gutachten bei sechs der acht Eventualanträge, das heisst in drei Vierteln aller Fälle, als Motivation erkennbar.¹

Gestützt auf die Erkenntnisse aus dem Gutachten sowie auf die mehrheitlich zustimmenden Rückmeldungen aus der Vernehmlassung beantragte die SAK dem Grossen Rat, die Verfassungsänderung wie von der parlamentarischen Initiative vorgeschlagen anzunehmen.

Die Verfassungsänderung

Mit der vorliegenden Verfassungsänderung können künftig auch dann Volksvorschläge eingereicht werden, wenn der Grosse Rat zuvor einen Eventualantrag zu einer Hauptvorlage verabschiedet hat. In diesem Fall kommen die Hauptvorlage und der Volksvorschlag beziehungsweise die Volksvorschläge zur Abstimmung. Der Eventualantrag des Grossen Rates fällt dahin. Somit kann der Grosse Rat mit einem Eventualantrag keine Volksvorschläge mehr verhindern.

Die Ausschlusswirkung des ausserordentlichen obligatorischen Referendums

Nach wie vor kann der Grosse Rat aber beschliessen, dass zu einer Vorlage, die nur der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, obligatorisch eine Volksabstimmung durchgeführt wird (ausserordentliches obligatorisches Referendum). Tut er dies, so sind wie bisher keine Volksvorschläge möglich. Allerdings ist für ein ausserordentliches obligatorisches Referendum nicht nur eine einfache Mehrheit, sondern eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 100 der insgesamt 160 Mitglieder des Grossen Rates notwendig. Eine Vorlage muss somit auch Teile der Ratsminderheit inhaltlich überzeugen und dürfte daher schon einen gewissen Kompromiss darstellen.

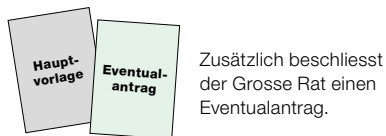
¹ Erst nach Eingang des Gutachtens hat der Grosse Rat einen weiteren Eventualantrag verabschiedet, nämlich im Juni 2020 anlässlich der Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe.

Bisheriges Recht

Ein Eventualantrag des Grossen Rates hat Vorrang gegenüber Volksvorschlägen

Parlamentsbeschluss

Der Grosse Rat verabschiedet eine Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht.



Referendumsmöglichkeiten

Die Vorlage untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Referendum wird ergriffen.

Das Referendum wird NICHT ergriffen.

Es kann KEIN Volksvorschlag eingereicht werden.

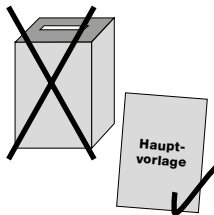


Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten stimmen über die Hauptvorlage und den Eventualantrag ab.



Es findet keine Volksabstimmung statt.

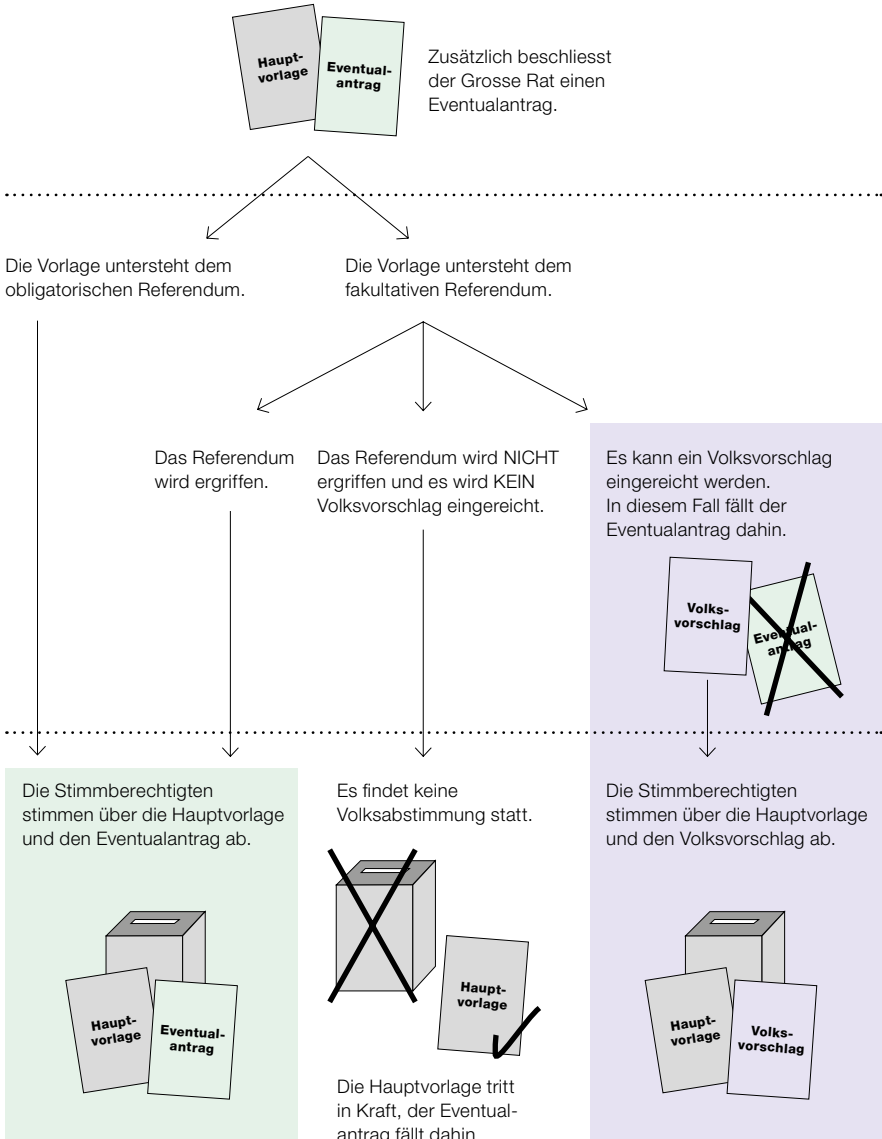


Die Hauptvorlage tritt in Kraft, der Eventualantrag fällt dahin.

Neues Recht

Volksvorschläge haben Vorrang gegenüber einem Eventualantrag des Grossen Rates

Der Grosse Rat verabschiedet eine Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht.



1

Die Vorlage im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat sich in der Herbst- und der Wintersession 2021 mit der Vorlage befasst. Sie stiess auf breite Zustimmung und wurde mit 121 Ja zu 21 Nein bei 3 Enthaltungen angenommen.

Die überwiegende Mehrheit des Grossen Rates ist der Ansicht, dass angesichts der bisherigen Anwendung des Eventualantrags klar Handlungsbedarf besteht. Der Eventualantrag solle nicht mehr eingesetzt werden können, um ein Volksrecht zu verhindern. Die Ratsmehrheit erachtet die Vorlage als zielführend, weil damit die taktische Anwendung des Eventualantrags ausgeschlossen wird. Der Eventualantrag könne gleichwohl vom Grossen Rat eingesetzt werden, wenn er sinnvoll sei.

Eine Minderheit des Grossen Rates sieht dagegen keinen Grund, die bestehende Regelung anzupassen. Auch werde das Parlament durch den Vorrang des Volksvorschlags geschwächt.

Einzelne Ratsmitglieder sind der Auffassung, das System mit Eventualantrag und Volksvorschlag sei ganz grundsätzlich zu kompliziert und für viele Stimmberechtigte nicht verständlich.

Argumente im Grossen Rat

für die Vorlage

- Der Eventualantrag wäre dafür gedacht, bei Vorlagen, bei denen nur einzelne Teile umstritten sind, eine Alternative bieten zu können. Das Stimmvolk kann dann wählen, welche Variante es möchte, oder beide ablehnen.
- Der Eventualantrag wurde erwiesenermassen in der Mehrzahl der Fälle taktisch angewendet, um einen unliebsamen Volksvorschlag zu verhindern. Das ist falsch. Im Zweifel soll das Volk das letzte Wort haben.
- Die vorgeschlagene Lösung ist zielführend und verhindert die taktische Anwendung des Eventualantrags. Der Eventualantrag kann weiterhin eingesetzt werden, wenn er sinnvoll ist.
- Die Umkehrung der Ausschlusswirkung ist einfach und elegant und stärkt die Volksrechte.

gegen die Vorlage

- Der Eventualantrag als Variante des Parlaments wird mit der Änderung seines Sinnes entleert, weil er im Falle eines Volksvorschlags dahinfällt.
- Die Umkehrung der Ausschlusswirkung schwächt das Parlament. Dafür gibt es keine Notwendigkeit. Der Grosse Rat vertrat noch 2016 die Ansicht, die bisherige Regelung habe sich bewährt.

Abstimmungsresultat im Grossen Rat:

121 Ja

21 Nein



3 Enthaltungen



Verfassungsänderung

Verfassung des Kantons Bern (KV)
Änderung vom 29.11.2021

Der Grosse Rat des Kantons Bern, nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, beschliesst:

I.

Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV¹) (Stand 26.09.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 63 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

2 Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt und wird kein Volksvorschlag nach Absatz 3 eingereicht, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt oder wird ein Volksvorschlag eingereicht, so fällt der Eventualantrag dahin.

3 10 000 Stimmberechtigte können innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 29. November 2021

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Gullotti
Der Generalsekretär: Trees

Aus produktionstechnischen Gründen leer

Aus produktionstechnischen Gründen leer

Der Grosse Rat des Kantons Bern empfiehlt, am 15. Mai 2022 wie folgt zu stimmen:

**Änderung der Kantonsverfassung
(Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen)**

JA

Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates

verabschiedet am 7. März 2022 von der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
gedruckt auf Papier aus Schweizer Produktion mit 85–90% Recyclinganteil



**Webseite zu den
Abstimmungen**
www.be.ch/abstimmungen



**App zu den
Abstimmungen**
VoteInfo